Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 87 (2016)

Heft: 6: Zwangsmassnahmen : Gratwanderung zwischen Mündigkeit und Einschränkung

Artikel: Zwangsarbeit und Einsperrungen gehörten lange zum Alltag in Kinderheimen : im Namen des Kindswohls

Autor: Huonker, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwangsarbeit und Einsperrungen gehörten lange zum Alltag in Kinderheimen

Im Namen des Kindswohls

Kinder- und Jugendheime waren lange Zeit Disziplinierungsanstalten, in denen Willkür, Gewalt und Zwang herrschten. Oft bestimmten fragwürdige ideologische und weltanschauliche Einstellungen die Erziehung. In der Schweiz setzte man diesen Machenschaften erst spät ein Ende.

Von Thomas Huonker*

Kinder, die unbegleitet von ihren Eltern, ganz auf sich gestellt oder mit Geschwistern und Freunden vor dem Krieg fliehen, sind kein Phänomen des 20. oder 21. Jahrhunderts. Die ältesten Waisenhäuser in der Schweiz, so etwa das 1637 in Zürich gegründete, dienten der Aufnahme von Kriegswaisen aus dem Dreissigjährigen Krieg. Auch Pestalozzis berühmtes Waisenhaus in Stans wurde 1799 für Kriegswaisen eingerichtet.

Doch die Kinderheime in der Schweiz haben auch eine weniger schöne Tradition: Fremdplatzierung als Folge von Armut und Ausgrenzung. Diese Tradition ist eng verbunden mit dem Verdingkinderwesen, das in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts gang und gäbe war.

Das Verdingkinderwesen bestand, obwohl schon von Thomas Platter im Jahr 1572 und von Jeremias Gotthelf im Jahr 1837 und seither immer wieder scharf kritisiert, seit dem Mittelalter und war Bestandteil des schweizerischen Fürsorgewesens bis in die 1970er-Jahre.

Im «Jahrhundert der Anstalten», wie das 19. Jahrhundert zutreffend genannt wird, wurde auch in der Schweiz ein flächendeckendes System von Anstalten für Kinder, Jugendliche sowie für arme, meist ledige Mütter und ihre demzufolge oft unehelichen Kinder errichtet.

Viele dieser Anstalten hiessen «Rettungsanstalten». Sie sollten diese jungen Frauen vor dem Abgleiten aus ihrer angeblichen «Liederlichkeit» in die Prostitution retten. Die Heime für Heranwachsende sollten Säuglinge, Kinder und Jugendliche vor der «Verwahrlosung» retten. Das ist ein Begriff von ungemeiner Schwammigkeit, dessen breite und willkürliche Verwendung ebenfalls eine unschöne Konstante in der Sozial- und Rechtsgeschichte der Schweiz ist.

«Verwahrlosung», ein schwammiger Begriff mit breiter und willkürlicher Verwendung.

Die Heime waren ursprünglich als Ersatz für das Verdingkinderwesen gedacht. Bald aber wurde beides zu einem zusammenhängenden System ausbeuterischer Billigerziehung kombiniert. Die jungen ledigen Mütter mussten in den Mütterheimen neben der Säuglingspflege – soweit ihnen die Kinder nicht gerade in diesen Mütterheimen wegadoptiert wurden – in Wäschereien und Bügelbetrieben, in den sogenannten «Fabrikheimen», auch in angegliederten Textilfabriken, Zwangsarbeit verrichten. Dies oftmals unter dem Titel «Nacherziehung».

Die Kinder kamen zunächst in Kinderheime, oft aber schon im zartesten Alter zu bäuerlichen oder gewerblichen Pflegefamilien, wo sie so bald wie möglich arbeiten mussten, das heisst vielfach schon im Alter von fünf bis sieben Jahren – und als Schulkinder sowieso. Aber auch die in Kinder- und Erziehungsheimen verbleibenden Kinder hatten dort in Haushalt, Garten und angegliederter Landwirtschaft harte Arbeit zu verrichten,

* **Thomas Huonker** ist Historiker. Sein Forschungsschwerpunkt ist die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz.
Website: www.thata.ch

Mittagstisch der Pro Juventute im Kinderheim Meierhof, 1942: Bei vielen Erziehenden von Fremdplatzierten waren die guten Absichten religiös begründet.

Foto: © Theo Frey/Fotostiftung Schweiz

ebenfalls oft unter Vernachlässigung der Schulbildung. Somit diente auch in den Kinderheimen Zwangsarbeit von Kindern der Senkung von Steuerkosten durch Verbilligung des Sozialwesens. Dieses System ausserfamiliärer Billigerziehung mit Zwangsarbeit war in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts das harte Los Hunderttausender von Kindern der Unterschicht, darunter insbesondere auch von gesellschaftlich ausgegrenzten Gruppen wie den Jenischen.

Als «schwer erziehbar» galten Kinder von dem Moment an, da sie sich renitent zeigten oder zu ihren verbliebenen Elternteilen oder anderen Verwandten fliehen wollten. Sie wurden von der Polizei ausgeschrieben, eingefangen und an noch härtere Plätze, nach dem zweiten oder dritten Fluchtversuch in Erziehungsanstalten, aber auch in psychiatrische Kliniken und Jugendabteilungen von Strafanstalten eingewiesen. Dort kamen sie in meist verrohenden und gefährdenden Kontakt mit älteren oder erwachsenen Anstaltsinsassen.

Wer nicht floh und sich arbeitswillig zeigte, blieb im Heim und kam anschliessend, im Alter von 12, 13 oder 14 Jahren, zu gewerblichen Familien, etwa als Ausläufer zu einem Bäcker oder

>>

zu Bauern, wenn er oder sie nicht von vornherein als Verdingkind fremdplatziert worden war. Vom Verdingkind konnte er oder sie sich in der Landwirtschaft zum Knecht oder zur Magd «emporarbeiten». Wenn Kinder mit solchen Biografien eine Lehre absolvieren konnten, war das bis in die 1960er-Jahre ein Glücksfall. Es war die Ausnahme, nicht die Regel.

Hinzu kam die negative Schubladisierung, Abwertung und Etikettierung als «Heimkinder». Die innerlichen Folgen solch traumatisierender ausgrenzender Stigmatisierung bleiben lebenslänglich bestehen. Sie manifestierten sich in Panikattacken, seelischem Rückzug, emotionaler Verhärtung oder Depressionen.

Die inneren Folgen von Stigmatisierung und Ausgrenzung bleiben bei vielen lebenslang bestehen.

Man kann sehr wohl davon ausgehen, dass die Absichten vieler Erziehender in den Heimen gutartig waren. Alle waren der Meinung, im Sinn der vormundschaftlichen Bestimmungen insbesondere des Zivilgesetzbuchs von 1912 dem sogenannten «Kindswohl» zu dienen. Selbst die Bemühungen, die ausserfamiliäre Erziehung von Unterschichtskindern möglichst billig zu halten, waren von philosophisch und politökonomisch begründeten «besten Absichten» geleitet, nämlich zur Senkung der Steuern als Kennzeichen eines möglichst schlanken liberalen Staats.

Missbrauch und Gewalt unter dem Mantel der Religion

Bei vielen Erziehenden von Fremdplatzierten waren die guten Absichten religiös begründet. Das hinderte allerdings Pflegeeltern und Anstaltspersonal aller religiöser Konfessionen keineswegs daran, strukturelle und systematische Gewalt und Einschüchterung in die Erziehungsmethoden einzubauen. Die Religion bot auch keinen Schutz vor der Ausübung von sadistischen Gewaltexzessen und von sexuellem Missbrauch. Ebensowenig wie die weltlichen Zuständigen waren die kirchlichen Aufsichtsbehörden, etwa Bischöfe oder Ordensleitende, daran interessiert, Fälle dieser Art juristisch aufzuarbeiten. Es kam zwar zu einzelnen Strafverfahren wegen sexuellem Missbrauch oder exzessiver, in einigen Fällen sogar tödlicher Gewalt gegen fremdplatzierte Kinder. Sie blieben aber die Ausnahme. Hier hat der Rechtsstaat über weite Strecken nicht einfach versagt. Vielmehr hat das damalige schweizerische Rechtssystem der Willkür, Ausbeutung und Gewalt gegen diese Kinder und ihre Eltern eine juristische Legitimation verschafft und den Justiz- und Polizeiapparat zu einer Mischform von Auftraggeber und Gehilfen von Willkür, Ausbeutung und Gewalt gemacht. Das galt insbesondere für die sogenannte administrative Versorgung von Jugendlichen und Erwachsenen.

«Erblich Minderwertige» wurden mit Sterilisationen an der Fortpflanzung gehindert.

Weitere Haltungen, die in die Erziehung Fremdplatzierter einflossen, waren von Anschauungen geprägt, die deren Exponenten wohl für sehr richtig und angemessen hielten, die aber heute wegen ihrer Nähe zum Rassismus, ja sogar zum Nationalsozialismus nicht mehr als gute Absichten durchgehen. Es sind Ideologeme, die um Begriffe wie «primitiv», «erblich minderwertig» oder «degeneriert» und «entartet» kreisen. Sie werden auch als «Sozialdarwinismus» bezeichnet, weil sie auf den Naturforscher Charles Darwin und dessen Cousin Francis Galton zurückgehen. Letzterer übertrug die «Auslese der Tüchtigsten» noch entschlossener von tierischen Verhaltensweisen auf die Menschen, als dies Darwin selbst tat. Francis Galton ist auch der Erfinder des Begriffs «Eugenik», der die Förderung einer angeblich positiven Auslese unter den Menschen durch gezielte bevölkerungspolitische Eingriffe beschleunigen und verbessern wollte. Die angeblich «erblich Minderwertigen» sollten durch Einsperrung, Eheverbote, Sterilisation und Kastration an der Fortpflanzung gehindert werden.

Die Schweiz war dasjenige Land in Kontinentaleuropa, in dem diese Ideen früh aufgenommen und praktiziert wurden, nämlich schon ab 1890. Ab 1933 überholte Nazideutschland die Schweiz in dieser Hinsicht rasch. Im Dritten Reich steigerte sich die Ausführung dieser Lehren in die systematische Ermordung mehrerer hunderttausend Behinderter, psychisch kranker oder angeblich schwachsinniger Menschen unter dem Titel «Euthanasie».

Die Vertreter der schweizerischen «Eugenik» distanzierten sich zwar nach 1945 von den «Übertreibungen» ihrer deutschen Kollegen. Sie betrieben aber die mildere schweizerische Variante der «Eugenik» unbeirrt weiter, bis in die 1970er- und 1980er-Jahre. Tausende von Menschen wurden in der Schweiz, wie schon seit 1890, auch nach 1945 von Psychiatern als «erblich minderwertig» oder «eheunfähig» eingestuft. Anschliessend wurden sie von Gynäkologen und Chirurgen Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen unterzogen.

Eine der verbreitetsten Varianten war, dass unehelich Schwangere nach der Zwangsabtreibung oder nach der Geburt ihres sofort zur Adoption weggenommenen Kindes zwangssterilisiert wurden. Das betraf oft junge Frauen in Mütterheimen oder auch Frauen, die als «administrativ Versorgte» in der Frauenstrafanstalt Hindelbank oder in Zwangsarbeitsanstalten interniert waren. Andere entgingen nur durch die angeblich freiwillige Einwilligung in die Zwangssterilisation der Einweisung in solche Anstalten.

Der Zwangscharakter dieser Eingriffe liegt gerade in der Androhung der Anstaltsinternierung im Verweigerungsfall. Schlechte Karten hatten immer ehemalige Heim- und Verdingkinder. Auch von diesen wurden zahlreiche in ärztlichen Gutachten als «erblich minderwertig», «primitiv», «moralisch defekt» oder «schwachsinnig» diagnostiziert. So begründet, wurden sie mittels behördlich verfügten Eheverbots, Konkubinatsverbots, Internierung in Anstalten für Erwachsene, Zwangssterilisation oder Zwangskastration daran gehindert, Familien zu gründen.

Konstruktive Ansätze wurden oft im Keim erstickt

Sowohl die Einrichtung von Heimen und Anstalten als auch die biologistischen, sozialdarwinistischen respektive «rassenhygienischen» Ansätze waren Versuche, das Problem der «Verwahrlosten» und «Liederlichen» der Unterschichten zu lösen oder zu lindern. Es gab dabei auch Problemlösungsansätze und Umbrüche, die wirkliche Verbesserungen für die Betroffenen brachten. Doch wurden diese konstruktiven Kritiken, Lösungs-

ansätze und Umbrüche in der Schweiz ausserordentlich lange gebremst. Sozialhistoriker sprechen in diesem Zusammenhang vom verspäteten Sozialstaat Schweiz. Doch muss man dabei genau sein, denn es gibt interessante Ungleichzeitigkeiten und auch eine unübersichtliche Vielzahl von nichtstaatlichen Teilregelungen.

Im 19. Jahrhundert war die Schweiz in vieler Hinsicht nämlich auch sehr modern. Die schweizerische Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung war im internationalen Vergleich relativ kräftig und konnte 1877 ein Fabrikgesetz nach dem Vorbild insbesondere Englands durchsetzen. Das Gesetz brachte Fabrikinspektoren, die minimale gesundheitliche und sicherheitstechnische Standards in den grossen Produktionsbetrieben überwachten, und es verbot die Kinderarbeit in der Industrie.

Die Armenfürsorge war bis weit ins 20. Jahrhundert ein Hort von behördlicher Willkür.

Die Kinderzwangsarbeit der Verdingkinder, die nicht einmal einen Lohn bekamen, wurde allerdings weitere fast 100 Jahre lang nicht verboten, sondern staatlich gefördert. Ebenso gab es weiterhin staatlich geförderte Kinderarbeit in den Kinderheimen.

Der «späte Sozialstaat Schweiz»

Bei der Revolutionswelle von 1917/18 stand die Schweiz dann hintan. Nach dem niedergeschlagenen Landesstreik 1918 waren linke Forderungen für lange Zeit blockiert. Zu den blockierten Forderungen gehörten das Frauenstimmrecht sowie die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) wurde erst 1947, die Invalidenversicherung 1960, das Frauenstimmrecht gar erst 1971 eingeführt. Eine Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung hatte aber zum Beispiel Deutschland schon im Kaiserreich Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt.

Die Armenfürsorge war in der Schweiz noch bis weit ins 20. Jahrhundert in vielen Kantonen auf sehr unterschiedliche Minimalleistungen reduziert und hing in vielen Fällen von der Willkür der Behörden ab. Oft beschlossen diese bei Krankheit, Invalidität, Unfall, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder Tod eines Partners für derart getroffene Familien respektive Alleinerziehende deren Auflösung. Eine solche wurde oft mit Polizeigewalt vollzogen. Damit der gesunde oder verbliebene Partner arbeiten gehen konnte, kamen die Kinder ins Heim oder zu Pflegeeltern.

Mehr finanzielle Mittel sind kein Garant dafür, dass Kinder nicht doch stigmatiert werden.

Auch wenn der Sozialstaat in der Schweiz mit jahrzehntelanger Verspätung eingeführt wurde, brachte er schliesslich doch ab den 1970er-Jahren einen Rückgang der Zahlen behördlicher Familienauflösungen mit sich und er bot die Möglichkeit, auch als alleinerziehende Person ohne finanzielle Ressourcen die Kinder bei sich zu behalten und die Elternrolle ausfüllen zu können. Dies allerdings eben sehr verspätet.

Ein ganz wesentlicher Aufbruch und Umbruch des Sozialwesens und auch der Handhabung der Fremdplatzierung in eine bessere Richtung war und ist also der Sozialstaat. Einen wichtigen Beitrag zur Abschaffung archaischer Strukturen im Heimbereich leistete aber auch die als Teil der 1968er-Bewegung agierende Heimkampagne. Und einen weiteren und anderen Umbruch und Durchbruch im Bereich Fremdplatzierung und ausserfamiliärer Betreuung ermöglichten jene Personen, welche die Bedürfnisse fremdplatzierter Kinder ernst nahmen und sie nicht einfach zum Objekt einer Billigfürsorgepolitik, einer rassenhygienischen Bevölkerungspolitik oder des religiösen Bekenntnis- und Indoktrinationseifers machten. Das waren zum einen Betroffene, die selbst als Fremdplatzierte aufgewachsen waren, wie Carl Albert Loosli (1877–1959). Zum anderen waren es Expertinnen mit einem offenen Blick und mit Gespür für die emotionalen Bedürfnisse von Kindern, die für Umdenken und Fortschritte in der Heimerziehung sorgten. Hier ist in erster Linie die Kinderärztin Marie Meierhofer (1909–1998) zu nennen. Sie war offen für Erkenntnisse der Kinderpsychologie, die nicht biologistisch, sondern an der Analyse des Verhaltens und der sozialen Interaktion orientiert war.

Da Marie Meierhofer mit ihren kritischen Ansätzen keine universitäre Karriere einschlagen konnte, gründete sie 1957 ihr eigenes Forschungsinstitut. Sie hat in Zürcher Säuglings- und Kinderheimen die Auswirkungen der dortigen arbeitsökonomischen, hygienischen und seriellen Kleinkinderpflege auf die Seelen und den Geist der Kleinkinder erforscht, indem sie beobachtete, fotografierte, filmte und ihre Beobachtungen wissenschaftlich auswertete. Sie fand, sehr kurz zusammengefasst, heraus, dass diese Art der Kinderaufzucht eine emotionale Vernachlässigung und eine kognitive Verarmung der Kinder erzeugen, und auch stereotype Verhaltensmuster, die denen gefangener Tiere, die auf engem Raum gehalten werden, in vieler Hinsicht entsprechen. Sie stellte also fest, dass die von ihren angeblich «liederlichen» Müttern weggenommenen Kinder, die vor der «Verwahrlosung» geschützt werden sollten, gerade durch diese Trennung und durch die Art ihrer Betreuung schwer geschädigt wurden.

Es braucht Persönlichkeiten, die sich engagieren

Man sieht also: Fortschritte in Richtung Integration, Chancengleichheit, Autonomie, Gleichberechtigung, Respektierung der Grund- und Menschenrechte gerade auch von sozial schwachen Mitgliedern der Gesellschaft fallen nicht vom Himmel. Es braucht Pionierinnen und Pioniere, die sie gegen Widerstände durchsetzen. Diese Fortschritte sind auch mit Kosten verbunden. Und selbst mehr finanzielle Mittel im Bereich der ausgleichenden Erziehungshilfen für Benachteiligte sind noch keine Garantie für deren optimale Durchführung. Es kann nämlich sein, dass gerade ein an sich sinnvoller Geldfluss zu Stigmatisierungen beitragen kann. So wurden zu Zeiten, als Justizbehörden Kinder- und Erziehungsheime zusätzlich subventionierten, wenn sie sogenannt «schwer erziehbare» oder gar «kriminelle» Kinder unter ihren Zöglingen hatten, besonders viele Kinder und Jugendliche als angebliche «Schwererziehbare» und «Kriminelle» stigmatisiert. Und als sich mit der Einführung der Invalidenversicherung im Jahr 1960 neue Subventionsmöglichkeiten öffneten, wurden vermehrt Kinder als «Invalide», insbesondere als «schwachsinnig», stigmatisiert. ●